



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/052-2024#067
Datum: 13.02.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Schwiesenkamp in Duisburg“

in der Stadt Duisburg

Bahn-km 7,160 bis 7,170

der Strecke 2320 Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd

**Vorhabenträgerin:
DB Infra GO AG
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Nebenbestimmungen	8
A.3.3	Hinweise	11
A.4	Konzentrationswirkung.....	11
A.5	Nebenbestimmungen.....	12
A.5.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	12
A.5.2	Immissionsschutz.....	14
A.5.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
A.5.4	Denkmalschutz	18
A.5.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.5.6	Straßen, Wege und Zufahrten.....	22
A.5.7	Kampfmittel.....	22
A.5.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	22
A.5.9	Unterrichtungspflichten	23
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	23
A.6.1	Zusagen gegenüber der Stadt Duisburg.....	23
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	23
A.8	Sofortige Vollziehung	23
A.9	Gebühr und Auslagen	24
A.10	Hinweise	24
A.10.1	Hinweise der Stadt Duisburg.....	24
A.10.2	Hinweise Netze Duisburg GmbH.....	24
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt.....	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	25
B.1.2	Verfahren	25
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	26
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	26
B.2.2	Zuständigkeit.....	27
B.3	Umweltverträglichkeit.....	27
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	27
B.4.1	Planrechtfertigung.....	27
B.4.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen.....	28
B.4.3	Variantenentscheidung	31

B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	32
B.4.5	Immissionsschutz.....	32
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	33
B.4.7	Denkmalschutz	33
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	34
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten.....	34
B.4.10	Kampfmittel	34
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	34
B.4.12	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	34
B.4.13	Stellungnahmen der Leitungsbetreiber	36
B.5	Gesamtabwägung.....	36
B.6	Sofortige Vollziehung	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Schwiesenkamp in Duisburg“, in der Gemeinde Duisburg, Bahn-km 7,160 bis 7,170 der Strecke 2320, Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) der Strecke 2320 bei km 7,169 über den Schwiesenkamp. Im Zuge dessen wird die Trassierung und Entwässerung des Oberbaus auf einer Länge von ca. 186 m angepasst. Zusätzlich wird die lichte Höhe und Weite am neuen Bauwerk erhöht und die Straßentrassierung zwischen den angrenzenden Brückenbauwerken neu gestaltet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 24.11.2025, 33 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand 12.11.2024, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan (Bestand Oberbau), Maßstab 1:500	genehmigt
3.3	Lageplan (Neubau Oberbau), Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 05.12.2024,	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	8 Seiten	
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 05.12.2024, 5 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50, 1:100	genehmigt
8.1	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.2	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.3	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.4	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.5	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.6	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.7	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.8	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.9	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.10	Querschnitt, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
9.2	Lageplan (Baustraßen), Maßstab 1:500	genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:250	nur zur Information
11.1	Lageplan Trassierung	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 24.11.2025, 75 Seiten	genehmigt
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab: 1:1000	genehmigt
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand 11.02.2026, Maßstab: 1:1000	genehmigt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 58 Seiten	nur zur Information
14.1	Schalltechnische Untersuchung, Betriebsbedingte Schallimmissionen, Planungsstand 04.12.2024, 70 Seiten	nur zur Information
14.2	Schalltechnische Untersuchung, Baubedingte Schallimmissionen, Planungsstand 04.12.2024, 118 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.3	Erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand 06.05.2024, 28 Seiten	nur zur Information
15.1	Hydrogeologischer Bericht, 19 Seiten	nur zur Information
15.1.1	Hydrogeologischer Bericht, Übersichtskarte, Maßstab 1:2500	nur zur Information
15.1.2	Hydrogeologischer Bericht, Lageplan, Maßstab 1:1000	nur zur Information
15.1.3	Hydrogeologischer Bericht, Aufstau nach Schneider	nur zur Information
16.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, 34 Seiten	nur zur Information
17	Geotechnischer Bericht, 52 Seiten	nur zur Information
18.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, 34 Seiten	nur zur Information
18.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Übersichtsplan	nur zur Information
19.1	Straßenplanung, Übersichtsplan, Maßstab 1:2000	genehmigt
19.2	Straßenplanung, Lageplan Straßenbestand, Maßstab 1:250	genehmigt
19.3	Straßenplanung, Lageplan Entwässerungsbestand, Maßstab 1:250	genehmigt
19.4	Straßenplanung, Lageplan Neubau, Planungsstand 24.11.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
19.5	Straßenplanung, Lageplan Entwässerungsplanung, Maßstab 1:50	genehmigt
19.6	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.7	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.8	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.9	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.10	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.11	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.12	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.13	Straßenplanung, Querschnitt, Maßstab 1:50	genehmigt
19.14	Straßenplanung, Längsschnitt, Maßstab 1:250:100	genehmigt
Von 20.1.1 bis 20.3.09	Unterlagen für Entwässerung	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Duisburg, Flur 29, Flurstück 608 (E4) und auf Gemarkung Duisburg, Flur 29, Flurstück 711 (E1 – E3) der Strecke 2320, km 7,108 bis 7,276 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers im o.g. Streckenabschnitt.

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle		Versickerungsrate l/s
		Rechtswert	Hochwert	
1	E1	346945	5701596	1,7
2	E2	346949	5701616	1,2
3	E3	346951	5701637	2,1
4	E4	346955	5701680	0,2

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

A.3.2 Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener

Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Begründung:

Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138-1 sicher.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen

zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

Begründung:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

12. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

Begründung:

Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)

13. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit

nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

14. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

A.3.3 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieser Plangenehmigung jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen (Unterlage 12, 13).
Die Maßnahmen sind ferner auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
2. Die entsprechend des Baustellen- und Erschließungsplans vom Bauvorhaben ausgesparten Bereiche, eine ältere Bauminzel im Westen des Gleisdreiecks und der mit Bäumen bewachsene Böschungsbereich im Osten (entlang der Gleise), sind während der gesamten Bauzeit gem. DIN Vorschrift gegen Beeinträchtigung zu schützen.
3. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung einzusetzen, sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag, sowie den in den Nebenbestimmungen formulierten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz der Naturgüter.
4. Bäume mit Höhlen und Spalten müssen unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachkundigen Person auf einen möglichen Besatz mit z. B. Fledermäusen, Vögeln oder Bilchen untersucht werden. Bei Nachweis oder Hinweisen auf Besatz dürfen die Bäume nicht beseitigt werden; das weitere Vorgehen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
5. Bäume mit Spalten und Höhlen, die außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche wachsen und die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sollen erhalten

bleiben. Gehölze, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten, aber erhalten bleiben, müssen durch geeignete Maßnahmen an Krone, Stamm und im Wurzelbereich gemäß RSBB und DIN 18920 geschützt werden.

6. Die Brücke, die zurückgebaut wird, muss mindestens eine Woche vor dem Rückbau von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz untersucht werden. Die Brücke darf erst nach erfolgter Freigabe durch die für den Artenschutz fachkundige Person, die die Höhlen und Spalten auf potenziellen Besatz untersucht hat, zurückgebaut werden.

Die artenschutzfachlichen Kontrollen (insbesondere der Bäume und der Brücke) müssen dokumentiert werden. Der Abschlussbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde nach erfolgtem Rückbau unaufgefordert (per E-Mail) zuzusenden.

7. Sofern bisher nicht betroffene Arten, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, ist dies unmittelbar der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall umgehend bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
8. Die Baufeldräumung und der Beginn der Bautätigkeiten haben zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und 28.02. stattzufinden.
9. Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
Anzeigen und schriftliche Mitteilungen sind für die Untere Naturschutzbehörde an die E-Mail-Adresse artenschutz@stadtduisburg.de unter Angabe des Aktenzeichens 31-22-232-10/24 zu senden.
10. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Eine über den jeweiligen dargelegten Bereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung des Vorhabenbereichs zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende

Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

12. Die Mitarbeitenden der mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen sind über die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu informieren.
13. Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RSBB, sowie der Ausführung der im LBP beschriebenen Maßnahme 002_V zu erfolgen.
14. Die artspezifischen Habitatstrukturen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) sollen nach Möglichkeit geschützt und erhalten bleiben, da die Art gemäß der Roten Liste der Heuschrecken (RLNRW, 2010) als „stark gefährdet“ gilt.
15. Sofern bei der Vorbereitung der BE-Flächen Neophytenbestände (z. B. japanischer Staudenknöterich) vorgefunden werden, sind die Pflanzenbestandteile einschließlich der Wurzeln zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. Es darf weder ein Auftrag der (quasi kontaminierten) Erde an anderer Stelle noch ein Wiedereinbau erfolgen.

A.5.2 Immissionsschutz

A.5.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schalltechnischen Untersuchung – Baubedingte Schallimmissionen (Unterlage 14.10) vom 04.12.2024 sind zu beachten und durchzuführen.
2. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und

künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für (ggf.) nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
6. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
7. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
9. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

A.5.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung besonders erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit aufzuklären.
2. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

A.5.2.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.5.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).
2. Für den Einsatz sowie die Verwertung von Recyclingbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
3. Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.
4. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

5. Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Die BBodSchV ist zu beachten.
6. Die Arbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen/Altlasten angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potenzielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)

Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit

- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

7. Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen

A.5.4 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde angetroffen, sind die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des § 16 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.5.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand erneut anzufragen, die Leitungspläne zu aktualisieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern abzustimmen und umzusetzen.
2. Die vorhandenen Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
3. Der Baubeginn ist den Versorgungsunternehmen, die in den jeweiligen Baubereichen Leitungen oder Kabel unterhalten, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten, schriftlich mitzuteilen. Ortstermine sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
4. Mit Abweichungen der angegebenen Maße muss gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Leitungen vor Ort durch geeignete Maßnahmen festzustellen.
5. Die zu jedem Zeitpunkt mögliche Zugänglichkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist sicherzustellen. Auch innerhalb des DB-Geländes liegenden Leitungsabschnitte anderer Betreiber müssen zu Inspektions- und Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

6. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen beachtet und dessen Regelungen eingehalten werden.

A.5.5.1 Thyssengas

1. Vor Baubeginn ist die exakte Lage der Leitung bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der zuständigen Betriebsstelle LBZ 5, Telefon 0203 / 5555-8565 zu ermitteln.
2. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind außerhalb der Schutzstreifenbereiche von 4,0 m beiderseits der Leitungssachse zu errichten.
3. Eventuelle Kranstandorte für Arbeiten auf und an der Brücke sowie für den Bau von Lärmschutzwänden dürfen nicht in den Leitungsschutzstreifen gelegt werden. Mögliche Kranstandorte sowie Standorte für eventuell benötigte Schutzgerüste, Baumaschinen etc. sind mit der zuständigen Betriebsstelle LBZ 5, Telefon 0203 / 5555-8565, zuständiger Netzmeister Thomat, Maximilian abzustimmen.
4. Im Leitungsbereich sind Brückenarbeiten geplant. Um zu gewährleisten, dass während der dortigen Arbeiten kein Bauschutt auf die Gasfernleitung durchschlagen kann, ist das Auslegen von Baggermatratzen notwendig. Weitere Einzelheiten dazu müssen vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle abgestimmt werden.
5. Der Ausbau der Zuwegung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60) so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Gasfernleitung ausgeschlossen werden können.
6. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist nur nach enger vorheriger Abstimmung erlaubt. Die erforderlich werdenden Überfahrten sind mit der zuständigen Betriebsstelle abzustimmen und nach deren Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. a.) zu sichern.
7. Die Standsicherheit der Gasfernleitung muss auch während der Bauzeit gewährleistet bleiben, d. h., dass die Spundwand absolut standfest erstellt werden muss und dass ein geplanter Verbau sorgfältig anzulegen ist. Zur Vermeidung unerwünschter Bodensetzungen im Leitungsbereich ist das eingebrachte Verfüllungsmaterial sorgfältig zu verdichten. Sollten dennoch nennenswerte

Bodensetzungen auftreten, müsste der entsprechende Leitungsabschnitt zum Spannungsabbau freigelegt werden.

8. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30\text{mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
9. Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – und enger vorheriger Abstimmung erfolgen. Dabei muss durch einen geeigneten Unterbau eine gleichmäßige Druckverteilung sichergestellt werden.
10. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
11. Geplante Standorte von Baugruben sind vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle festzulegen.
12. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
13. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich eventuell vorhandener Begleitkabel, sind durch Schutzmaßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
14. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung bzw. dem eventuell vorhandenen Begleitkabel ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von $8,5\text{ N/cm}^2$ nicht überschreiten, eingesetzt werden.
15. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
16. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

17. Das Lagern von Mutterboden, sonstigem Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifen nicht gestattet. Niveauänderungen dürfen in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgenommen werden. Die Standorte von Baufahrzeugen im Bereich der Ferngasleitung sind vor Ort mit dem zuständigen Netzmeister abzustimmen.
18. Fundamente sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Bei entstehenden Zwangslagen ist eine Abstimmung in der Örtlichkeit vorzunehmen.
19. Der Schutzstreifen der Gasfernleitung muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben.
20. Oberflächenbefestigungen in Beton sind nicht zulässig.
21. Für Wartungs-, Überwachungs- und Reparaturarbeiten muss die Zugänglichkeit des Geländes durch die Beauftragten jederzeit gewährleistet sein.
22. Die Gasrohrleitungen unterliegen einer Hochspannungsbeeinflussung. Bei Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsstelle abzustimmen.
23. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Gasfernleitungen entstehen, sind unverzüglich die Ansprechpersonen oder die ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800 0 010345 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch die Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden.

A.5.5.2 Nord-West Oelleitungen GmbH

1. Der Schutzstreifen der Fernleitung muss jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleiben.
2. Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen ist ohne vorherige enge Abstimmung zu den Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt.
3. Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

A.5.5.3 Netze Duisburg GmbH

1. Die vorhandenen Leitungen Strom, Gas und Wasser dürfen nicht längerfristig außer Betrieb genommen werden, da sie die einzigen Anbindungspunkte des Wohngebietes darstellen. Lediglich kurze Unterbrechungen für Umschlüsse sind möglich und zulässig.
2. Vor Ausführung muss ein Konzept für eine Anpassung bzw. Provisorien geplant und abgestimmt werden.

A.5.6 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.
2. Die Baustellen sind, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.
3. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
4. Sind im Zusammenhang mit der in der Plangenehmigung beantragten Maßnahmen Umleitungen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschildern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegführung. Eventuelle bauzeitliche Verlegungen von Buslinien sind mit der betroffenen Verkehrsgesellschaft, dem Verkehrsverbund sowie der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.
5. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen der Straßen im Bereich der Baumaßnahmen kommt.

A.5.7 Kampfmittel

Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, sind die erforderliche Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittelräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.5.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die

Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5.1) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) aufgeführt.

2. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen/ Köln zu stellen.

A.5.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6.1 Zusagen gegenüber der Stadt Duisburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausbildung des Übergangs zwischen den Fahrbahnquerschnitten am westlichen Ausbauende der Straße in Form einer „Nase“ vorzusehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und wird mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweise

A.10.1 Hinweise der Stadt Duisburg

Untere Bodenschutzbehörde

1. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der im Kataster für Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen der Stadt Duisburg eingetragenen Flächen AS 2996 A und AS 2996 B. Der Altlastenverdacht ergibt sich hier aus der allgemeinen Nutzung als Bahnbetriebsflächen. Konkrete Hinweise auf relevante Nebenanlagen liegen im von der Baumaßnahme betroffenen Bereich nicht vor.
2. Entsprechend dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept ist der anfallende Bodenaushub in die LAGA-Klasse Z1.1 bis > Z2 einzustufen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass neben den vorgenannten Auffüllungsmaterialien kleinräumige Bodenverunreinigungen durch andere Stoffe auftreten können.

A.10.2 Hinweise Netze Duisburg GmbH

1. Folgende Leitungen der Netze Duisburg sind im Bereich EÜ Schwiesenkamp vorhanden und von dem geplanten Umbau der EÜ Schwiesenkamp durch die DB AG betroffen:
 - Strom NK 5491 4x150 NA YY-I
 - Strom MK 3088 3x150 NAKBA 10 kV
 - Gas 150 St Sw
 - Wasser 150 Ge Sm
2. Eine Tiefverlegung der Versorgungsleitung nach Abriss des Bestandsbauwerkes dauert ca. 2-4 Wochen. In diesem Zeitraum kann kein Zugverkehr stattfinden. Die Zeiten sollten im Bauablauf und in der Anmeldung von Sperrpausen frühzeitig berücksichtigt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Schwiesenkamp in Duisburg“ hat den Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) der Strecke 2320 bei km 7,169 über den Schwiesenkamp zum Gegenstand. Im Zuge dessen wird die Trassierung und Entwässerung des Oberbaus auf einer Länge von ca. 186 m angepasst. Zusätzlich wird die lichte Höhe und Weite am neuen Bauwerk erhöht und die Straßentrassierung zwischen den angrenzenden Brückenbauwerken neu gestaltet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,160 bis 7,170 der Strecke 2320 Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd in Duisburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 06.12.2024, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Schwiesenkamp in Duisburg“ beantragt. Der Antrag ist am 06.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 25.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.03.2025, Az. 641pa/052-2024#067, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 06.06.2025, Az. 25.17.01.01-02/2-25
3.	Stadt Duisburg Stellungnahme vom 19.04.2025; 14.05.2025, Az. 61-31 AWü; 63-24-GC-2025-0002

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Mit Schreiben vom 30.07.2025 legte die Vorhabenträgerin ihre Erwiderungen vor.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Bezirksregierung zwecks Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zugeleitet. Am 02.10.2025 meldete die Bezirksregierung Düsseldorf diesbezüglich Fehlanzeige und verwies im Übrigen auf ihre Stellungnahme vom 06.06.2025.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,

wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-K.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) der Strecke 2320 bei km 7,169 über den Schwiesenkamp. Im Zuge dessen wird die Trassierung und Entwässerung des Oberbaus auf einer Länge von ca. 186 m angepasst.

Zusätzlich wird die lichte Höhe und Weite am neuen Bauwerk erhöht und die Straßentrassierung zwischen den angrenzenden Brückenbauwerken neu gestaltet. Grund für die Erneuerung der EÜ ist der schlechte Zustand. Bei der EÜ handelt es sich um ein altes Gewölbebauwerk, an dem Schäden festgestellt wurden, die nicht mehr wirtschaftlich durch Instandhaltung behoben werden können. Um weiterhin einen pünktlichen, sicheren und wirtschaftlichen Bahnbetrieb gewährleisten zu können, ist eine Erneuerung notwendig. Die Erneuerung der Trassierung und des Oberbaus sowie die Anpassungen der Straße erfolgt, um den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Maßnahmen sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) der Strecke 2320 bei Bahn-km 7,169 soll durch einen Neubau ersetzt werden. Im Zuge dessen wird zudem die Trassierung und Entwässerung des Oberbaus auf einer Länge von ca. 186 m angepasst. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier: Grundwasser)
2. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG
3. Einleiten von Stoffen in die Kanalisation (bauzeitlich und dauerhaft)

Bei dem Vorhaben unter 1. handelt sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu 1.:

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gleisoberbau des Streckenabschnitts von Bahn- km 7,108 – 7,163 wird mittels Tiefenentwässerung aufgefangen, jeweils über die Ablaufleitungen DN 150 in den Böschungskörper abgeleitet und dort durch die belebte Bodenzone versickert. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gleisoberbau des Streckenabschnitts von Bahn-km 7,179 – 7,276 wird mittels einer abgedichteten Rigole gefasst und gedrosselt in die terrassenförmig angelegte Böschungs-Versickerungsfläche abgeleitet und dort vollständig über den belebten Oberboden versickert.

Dabei handelt sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Gleisoberbaus im o.g. Streckenabschnitt gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass das Niederschlagswasser vor dem Erreichen des Grundwasserkörper eine belebte Bodenzone sowie eine ausreichend mächtige, ungesättigte Bodenzone durchsickert.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter A.3.2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll

Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138-1 sind plausibel.

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter A.3.2/A.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Zu 2.:

Im Zuge des Vorhabens werden dauerhaft Verbauten in den Bereich des Grundwassers eingebracht. Die einzubringenden Materialien sind für den Einsatz im Grundwasser geeignet, sodass aus qualitativer Sicht mit keinen nachteiligen Gewässerveränderungen zu rechnen ist. Die Aufstau- und Absenkprognose kommt zu dem Schluss, dass durch die Verbauten mit einem Aufstau von ca. 1 cm zu rechnen ist. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs von etwa 1 m. Aus diesem Grund ist mit keinen quantitativen nachteiligen Gewässerveränderungen zu rechnen. Dieser Sachverhalt wird als Erdaufschluss nach § 49 WHG eingestuft und ist mit den vorliegenden Unterlagen ausreichend thematisiert. Die notwendige Anzeige nach § 49 WHG erfolgt im Rahmen dieser Antragsstellung.

Zu 3.:

Bei der bauzeitlichen Entnahme aus den Baugruben handelt es sich um Sicker- und Niederschlagswasser. Aus diesem Vorhaben ergibt sich daher keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach dem WHG. Die Einleitung des bauzeitlich anfallenden Wassers erfolgt in den städtischen Kanal. Auch hieraus ergibt sich keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach dem WHG. Die dauerhafte Entwässerung des Brückenbauwerks und des Straßenoberbaus erfolgt in den städtischen Kanal. Auch hieraus ergibt sich keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach dem WHG. Die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen wurde im Rahmen der Antragsstellung mit eingereicht. Es bestehen daher keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld mehrere bauliche Varianten geprüft. Diese wurden unter anderem hinsichtlich der Bauzeit, den Eingriffen in den Eisenbahnbetrieb (Sperrzeiten), örtlichen Randbedingungen sowie den Kosten untersucht und gegenübergestellt.

Unter Betrachtung der genannten Umstände hat sich die DB InfraGO AG nachvollziehbar für die Variante 2b entschieden. Insbesondere die im Vergleich zu

den anderen Varianten nur erforderliche eine Gleistotalsperrung stellt sich bei der Variante 2b als vorteilhaft dar. Hinzu kommt, dass die Variante geringere Unterhaltskosten erfordert und eine seitliche Herstellung des Rahmens möglich ist, aufgrund dessen die Schwiesenkampstraße außer während der Vollsperrung für den Abriss des bestehenden Bauwerks offen bleiben kann.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.1 dienen dem allgemeinen Schutz von Natur, Landschaft und Arten. Im Übrigen ergeben sich die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschemissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschemissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

Zusätzlich wurden die baubedingten Lärmimmissionen in einer Schalltechnischen Untersuchung – Baubedingte Schallimmissionen (Unterlage 14.10) analysiert. Die Nebenbestimmungen ergeben sich daher auch aus den Ergebnissen der Untersuchung.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.2 dienen dem Schutz vor unzumutbaren Erschütterungsimmissionen. Die Arbeiten sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.3 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.3 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.7 Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung unter A.5.4 dient dem Schutz von etwaigen Denkmälern. Denkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bei Bodendenkmälern handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW um bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Das Verhalten bei der Entdeckung mutmaßlicher Bodendenkmäler ist in § 16 DSchG NRW geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 DSchG NRW gilt bei einem Fund eines Bodendenkmals eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder dem Landschaftsverband. Diese gilt

sowohl für Eigentümer, als auch für sonstige Nutzungsberechtigte und für die Bauleitung bei Baumaßnahmen.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der verfügende Teil unter Ziffer A.5.5 enthält vorsorgeorientiert notwendige Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen und Kabel.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflagen unter A.5.6 zu in Anspruch genommenen Straßen - und Wegeflächen dienen der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflagen sind somit zumutbar.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.5.7 ist erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.4.12 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis- und Erwiderung zugeleitet. Mit Schreiben vom 30.07.2025 legte diese ihre Erwiderung vor.

In der Folge wurde die Erwiderung der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme an die Bezirksregierung übersandt. Mit Schreiben vom 02.10.2025 meldete die Bezirksregierung Fehlanzeige und verwies im Übrigen auf ihre Stellungnahme vom 06.06.2025.

B.4.12.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

In der Stellungnahme vom 06.06.2025 wurde seitens Dezernat 51 die Aufnahme bestimmter Nebenbestimmungen angeregt. Diese Nebenbestimmungen wurden, soweit sie erforderlich waren und nicht bereits durch die geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin plangenehmigt werden, in den Beschluss aufgenommen.

Das Dezernat 54 äußerte aus kommunal-abwassertechnischer Sicht Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Ableitung des hinter dem geplanten Überführungsbauwerk anfallenden Niederschlagswassers. Laut Planung solle dieses über eine Drainage gefasst und dem öffentlichen Mischwasserkanal zugeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem anfallenden Wasser nicht um Abwasser handle, weshalb eine Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation rechtlich unzulässig sei. Zudem sei das Wasser nicht verschmutzt, sodass vor einer Einleitung in ein Gewässer/Grundwasser keine Behandlung erforderlich wäre. Ferner wurde angemerkt, dass die Ableitung über die öffentliche Mischwasserkanalisation an der nächstgelegenen Mischwasserbehandlungsanlage zu einer erhöhten Schmutzfrachtentlastung in die Ruhr führen würde.

Im Geotechnischen Bericht sei zwar ausgeführt worden, dass der anstehende Boden für eine Versickerung nicht geeignet ist. Diese Einschätzung stütze sich aber nur auf die Aussagen des Arbeitsblattes DWA-A 138, wonach ohne zusätzliche Ableitungsmöglichkeiten der Durchlässigkeitsbeiwert der aufnehmenden Bodenschicht in der Regel mindestens 1×10^{-6} m/s betragen sollte. Eine kombinierte Lösung aus Versickerung und Zwischenspeicherung wurde im Vorfeld nicht vertieft untersucht.

In ihrer Erwiderung legte die Vorhabenträgerin dar, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung verschiedene Möglichkeiten der Wasserableitung geprüft worden seien. Die beteiligten Sachverständigen hätten dabei ausdrücklich von einer Versickerung abgeraten. Diese Einschätzung werde durch das geotechnische Gutachten bestätigt. In Abstimmung mit der Stadt Duisburg sei die Einleitung einer Wassermenge von 5,1 l/s als unkritisch bewertet worden. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung sei bereits erteilt worden.

Die Vorhabenträgerin wies ferner darauf hin, dass sie die Anmerkungen der Bezirksregierung zur Kenntnis nehme. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten bestehe jedoch keine gleichermaßen geeignete Alternativlösung, die dauerhaft die Standsicherheit der Bahnanlage und damit die Sicherheit der Zugreisenden gewährleisten könne.

Das Benehmen wurde hergestellt. Die Bezirksregierung hatte die Möglichkeit sich zu der Planung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern.

Die Erwidern der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einleitgenehmigung der Stadt Duisburg vorgelegt wurde und die Einleitung folglich als unkritisch eingestuft wurde, bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen eine Einleitung in den Mischwasserkanal sprechen.

B.4.12.2 Stellungnahme der Stadt Duisburg

Weit überwiegend wurden keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert. Es wurde Hinweise erteilt und um Aufnahme von Nebenbestimmungen gebeten. Soweit die Hinweise und Nebenbestimmungen notwendig waren und nicht bereits durch im Rahmen der Planung vorgesehene Maßnahmen der Vorhabenträgerin plangenehmigt werden, wurden sie unter A. aufgenommen.

Die untere Bauaufsichts-/ Denkmalbehörde führte aus, dass am westlichen Ausbauende der Straße, der Übergang zwischen den Fahrbahnquerschnitten nicht mittels einer Verziehung, sondern analog zu einem vorgezogenen Seitenraum mit einer „Nase“ ausgebildet werden soll.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu verbindlich erklärt, die Ausbildung des Übergangs in der vorgeschlagenen Form mit einer „Nase“ vorzusehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und wird mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt. Die entsprechende Zusage wurde unter Ziffer A.6.1 aufgenommen.

B.4.13 Stellungnahmen der Leitungsbetreiber

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen berührt. Die Absicherungen der Leitungen erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Planunterlagen und Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen ergeben sich weitestgehend aus den von der Vorhabenträgerin vor Antragseingang eingeholten Stellungnahmen der Leitungsbetreiber.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Baufälligkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit

des öffentlichen Verkehrsweges und Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstrebenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 13.02.2026

Az. 641pa/052-2024#067

EVH-Nr. 3527991

Im Auftrag